

Abschrift

Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 30 vom 20.12.1993 auf Seite 884 ff. veröffentlichte Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Böbberbachniederung“ im Bereich der Stadt Bad Münster, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 30.11.1993 wird aus Gründen der Rechtssicherheit nochmals veröffentlicht:

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet " Böbberbachniederung" im Bereich der Stadt Bad Münster, Landkreis Hameln-Pyrmont vom 30.11.1993

Aufgrund der §§ 26, 29, 30, 54 und 55 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 02.07.1990 (Nds. GVBl. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.1993 (Nds. GVBl. S. 444) wird gemäß Beschluß des Kreisausschusses vom 30. 11. 1993 verordnet.

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Bereich der Stadt Bad Münster liegende Landschaftsteil „Böbberbachniederung“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt ganz oder teilweise die Fluren folgender Gemarkungen:

Böbber	-	Fluren 2,3
Bakede	-	Fluren 2
Bad Münster	-	Flur 17
- (3) Der genaue Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung ergibt sich aus der Karte i. M. 1 : 5000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist darin durch eine Punktreihe dargestellt und verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt. Die Karte kann jederzeit während der Dienstzeiten bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont und bei der Stadt Bad Münster kostenlos eingesehen werden.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 85,5 ha.

§ 2

Charakter und Schutzzweck

- (1) Der Landschaftsteil „Böbberbachniederung“ wird geprägt durch das naturnah ausgebildete Fließgewässersystem Voßbeeke und Fuchsbach - landläufig „Böbberbach“ genannt -, durch das muldig ausgeformte, landschaftlich reich strukturierte Bachtal sowie die Vielzahl der kleinflächigen Biotope.

Aufgrund der hohen Erlebnisvielfalt des Landschaftsbildes ist das Schutzgebiet für eine naturnahe Erholung geeignet.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird durch die hohe Formvielfalt der zahlreich anzutreffenden Biotope auf überwiegend feuchten, extensiv genutzten Grünlandflächen sowie auf höher gelegenen, trockenen Hangkanten und durch eine standorttypische Vegetation am Bachlauf günstig beeinflusst.

Infolge unterschiedlich ausgeprägter Feuchtbereiche weist das Schutzgebiet eine Vielzahl von Flächen auf, die die Voraussetzungen des Biotopschutzes gemäß § 28a NNatG erfüllen und als besonders geschützte Biotope unter gesetzlichem Schutz stehen. Diese sind wertvolle Rückzugs- und Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten, die in den angrenzenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen geringe oder keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr haben.

- (2) Mit der Schutzanordnung werden folgende Schutzzwecke verfolgt:

A. Die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung:

- a) des vorhandenen Landschaftsbildes, der Oberflächengestalt sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- b) des naturnahen Fließgewässersystems des Böbberbaches einschließlich der gewässerbegleitenden Vegetation,
- c) der kleinräumig wechselnden Feuchtverhältnisse sowie Biotopvielfalt der Bachaue, insbesondere der stark grundwasserbeeinflussten Sumpf- und Naßwiesenstandorte,
- d) der landschaftsverträglichen Bewirtschaftung der Nutzflächen,
- e) der Erholungseignung.

B. Die Freihaltung des Schutzgebietes von baulichen Einrichtungen und Vermeidung von Maßnahmen, die die natürliche Eigenart der Landschaft wesentlich beeinträchtigen.

§ 3

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind verboten:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner bauaufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehend errichtet werden,
2. die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenbewegungen oder Ablagerung von Stoffen aller Art,
3. außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren und abzustellen,
4. vorhandene freistehende Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Hochstaudenfluren an den Bachläufen und auf den Feldrainen als Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu zerstören, zu beschädigen oder erheblich zu beeinträchtigen, mit Ausnahme üblicher Pflegemaßnahmen,
5. die Anlage von gärtnerischen Flächen und Grabeland,
6. die Aufforstung von Grünland und extensiv genutzter oder ungenutzter Bereiche,
7. außerhalb von bisher forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken andere als standortgerechte und einheimische Gehölze (z.B. Zier- oder Nadelgehölze) anzupflanzen,
8. die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
9. Ödland oder sonstige bisher landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu kultivieren,
10. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise, z.B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen u. a. zu beeinträchtigen,
11. Feuer zu machen, zu zelten und Wohnwagen oder andere zur Übernachtung geeignete Fahrzeuge abzustellen,
12. die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln, Teichen und Fließgewässern, mit Ausnahme der ordnungsgemäßen Pflege-, Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen,
13. der Umbruch und die Entwässerung von Grünland auf feuchtem Standort.

§ 4

Freistellungen

- (1) Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen Nutzungen, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt bereits begründeter Rechtsanspruch bestand, einschließlich der dafür erforderlichen pflegerischen Maßnahmen.
- (2) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ist von den Verboten des § 3 Nr. 3 freigestellt und von dem Verbot des § 3 Nr. 1, soweit es sich um die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt.
- (3) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Nr. 3 ausgenommen und von dem Verbot des § 3 Nr. 1, soweit es sich um die Errichtung von Hochsitzen handelt; die Standortwahl und die landschaftsgerechte Bauweise ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu regeln.
- (4) Die rechtmäßige Ausübung der Fischerei ist von dem Verbot des § 3 Nr. 3 freigestellt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:
 - A. die Durchführung der Verordnung im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist
o d e r
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde o d e r
 - B. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Die Befreiung kann mit Auflagen und unter Bedingungen sowie befristet erteilt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, begeht gemäß § 64 NNatG eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- DM geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

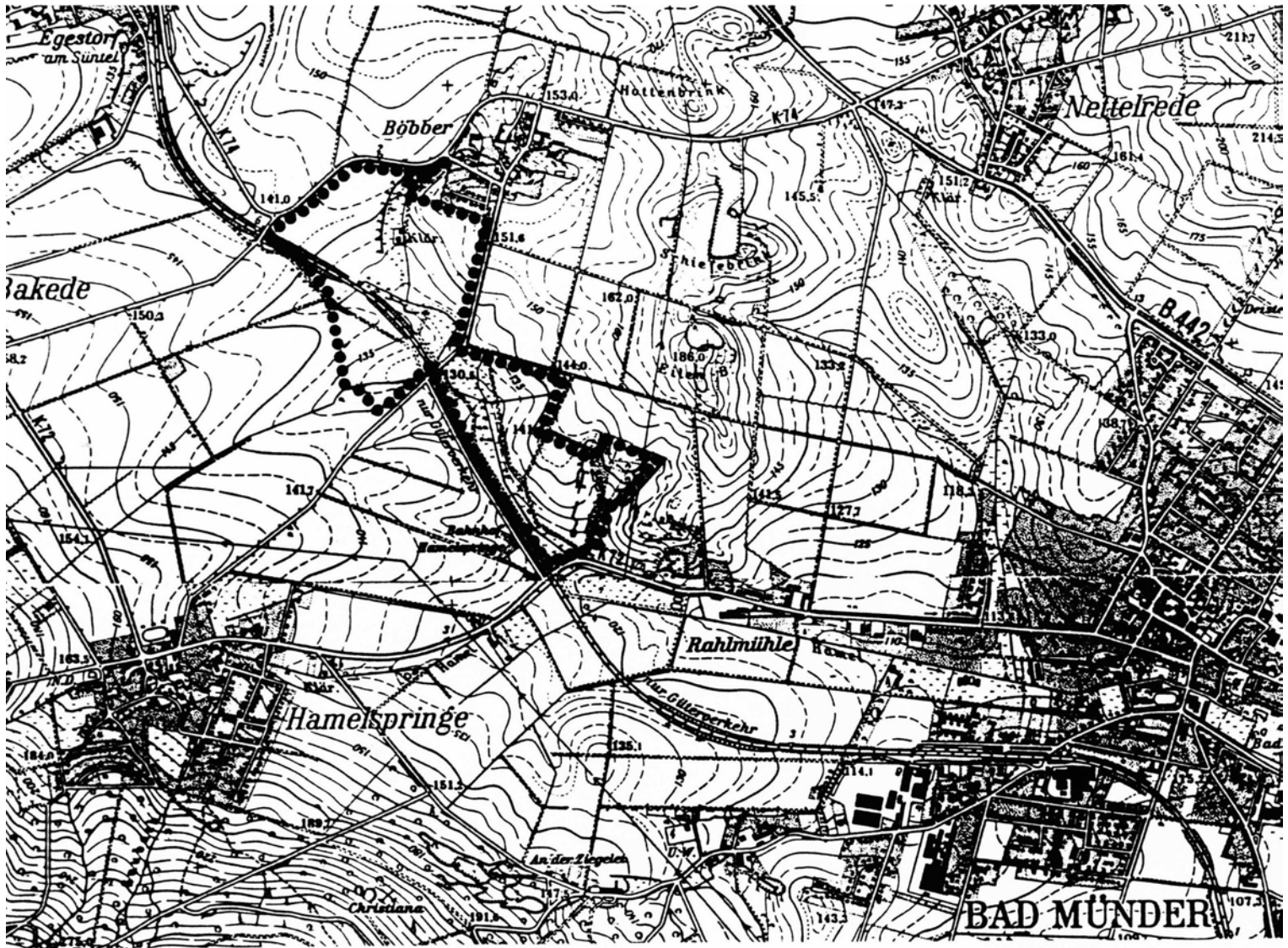
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hamelns, den 30.11.1993

Landkreis Hameln-Pyrmont

- Untere Naturschutzbehörde -

Krauß
Oberkreisdirektor



●●●● L S G - Grenze

M 1 : 25 000

Übersichtskarte zur Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet

Vervielfältigt mit
Erlaubnis des Nds.
Landesverwaltungsamt
- Landvermessung
B 4 - 574/90

"Böhberbachniederung"

Landkreis Hameln- Pyrmont